



Bekanntmachung

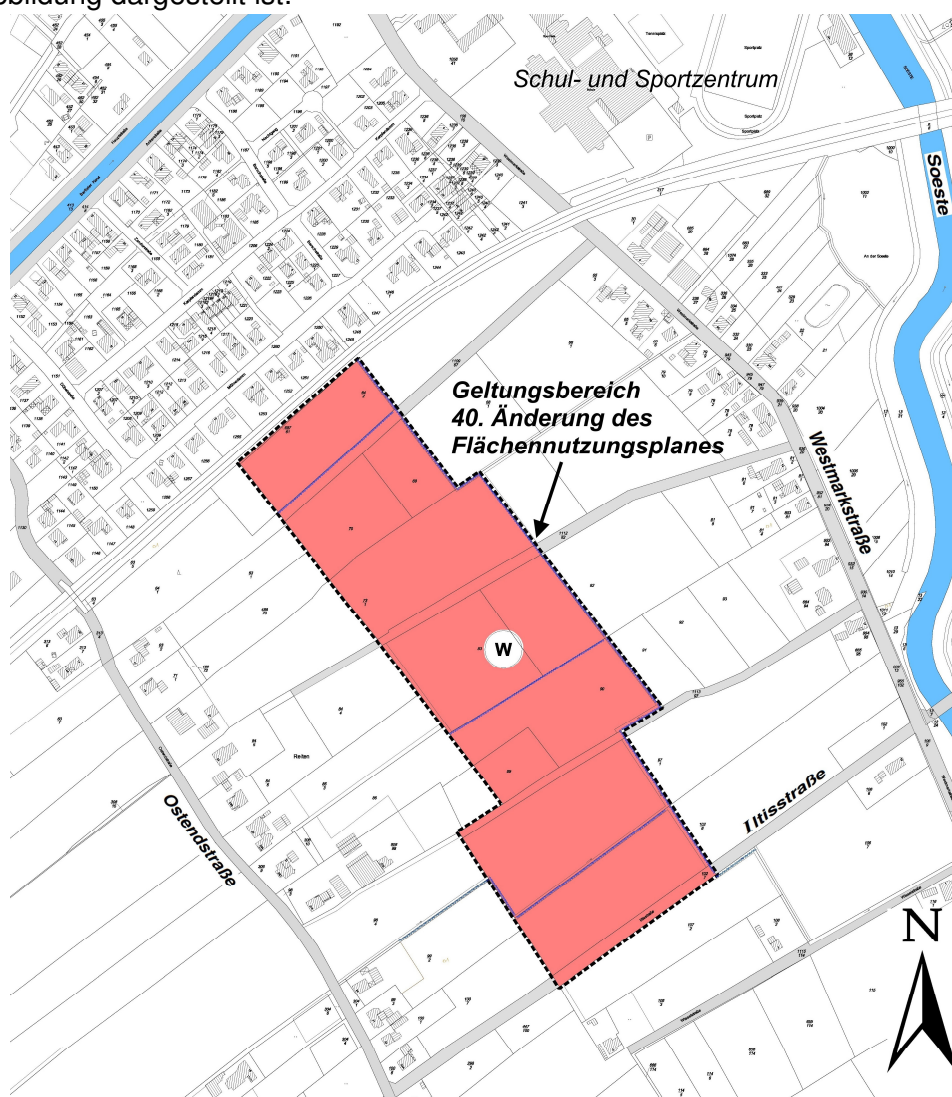
Bauleitplanung der Gemeinde Barbel

► **40. Änderung des Flächennutzungsplanes** (Bereich: *BarBelermoor - südl. Westmarkstr.*)
hier: **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Landkreis Cloppenburg hat mit Schreiben vom 06.01.2020 (Az: 61 CLP Bars/F40Ä/03/01-2020) die vom Rat der Gemeinde Barbel in seiner Sitzung am 26.06.2019 beschlossene **40. Änderung des Flächennutzungsplanes** (Bereich: *BarBelermoor - südl. Westmarkstr.*) der Gemeinde Barbel gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt südwestlich der zentralen Ortslage Barbel westlich der *Westmarkstraße*. Im Süden grenzt der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes an die *Illisstraße* und im Westen orientiert sich die Abgrenzung des Änderungsbereichs an den Grundstücken, bzw. an den zugehörigen Freiflächen, die der *Ostendstraße* zuzuordnen sind.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Geltungsbereich von rund 10 ha Größe in der Flur 7, Gemarkung Barbel, der kartographisch bestimmt und in der folgenden Abbildung dargestellt ist:



Die Erteilung der Genehmigung des Landkreises Cloppenburg wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich: *Barßelermoor - südl. Westmarkstr.*) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 40. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich dessen Begründung, nebst Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort bei der Gemeinde Barßel im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz, Bauamt (Zimmer 19), 26676 Barßel, während der Dienststunden von jedermann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt dieser 40. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft erteilt.

Gleichfalls besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Barßel (<https://barsel.de/planungsbeteiligung/>) einzusehen.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barßel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anhuth
Bürgermeister